

9

V e r e i n b a r u n g zur Übertragung der Aufgabe des
Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinde

Der Landkreis Konstanz

und

die Gemeinde Allensbach

schließen auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2
Landesabfallgesetz vom 18.11.1975 (GesBl. S.757) folgende

V E R E I N B A R U N G

§ 1

(1) Der Landkreis überträgt der Gemeinde die Aufgabe des
Einsammelns und Beförderns des im Gemeindegebiet angefal-
lenen Abfalls (Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle).

Der Landkreis entspricht damit einem Antrag der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde regelt diese Aufgabe in eigener Zustän-
digkeit und erläßt insbesondere die erforderlichen Sat-
zungen.

§ 2

(1) Der Abfall, der im Gemeindegebiet anfällt, ist zu der
Abfallanlage des Landkreises

in Allensbach

zu verbringen. In besonderen Ausnahmefällen kann der
Landkreis auch die Benutzung einer Anlage, die außerhalb
des Kreisgebiets liegt, bestimmen.

(2) Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, daß der in der Abfallsatzung des Landkreises festgelegte Katalog der von der Abfallbeseitigung ausgeschlossenen Stoffe eingehalten wird. Sie hat hierzu

- a) diesen Ausschlußkatalog in ihre Abfallsatzung zu übernehmen,
- b) ihre Bediensteten anzuhalten, im Rahmen des Möglichen auf die Einhaltung dieses Ausschlußkataloges zu achten,
- c) allen von ihren Bediensteten festgestellten Verdachtsfällen nachzugehen, insbesondere die erforderlichen Analysen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) Bedient sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe eines Dritten, hat sie auch den beauftragten Dritten vertraglich zu verpflichten, die Pflichten der Gemeinde aus Abs. 2 Ziff. b) und c) zu erfüllen.

§ 3

(1) Bei der Anlieferung des Abfalles auf die Beseitigungsanlagen des Landkreises sind die Benutzungsordnungen und die Weisungen des Landkreises zu beachten.

(2) Die Tage für die regelmäßige Anfuhr von Abfällen auf die Beseitigungsanlagen des Landkreises werden auf der Grundlage bestehender Beschlüsse des Kreistages im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Landkreis unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse der Abfallbeseitigungsanlagen des Landkreises und des Einsammelns und Beförderns der Abfälle durch die Gemeinde oder den beauftragten Dritten festgelegt.

§ 4

(1) Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt und eingezogen.

(2) Der Landkreis erhebt von der Gemeinde für die Beseitigung der Abfälle in seinen Beseitigungsanlagen nach Maßgabe seiner Abfallsatzung eine Gebühr.

§ 5

Die Gemeinde trägt die Haftung bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung gilt seit dem 1. April 1976.

(2) Sie kann von beiden Teilen unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten frühestens zum 31. Dezember 1981 und für eine weitergehende Laufzeit jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Konstanz, den 20. Juni 1977 Allensbach, den 26. MAI 1977



Für den Landkreis:

[Handwritten signature]

Dr. Maus

Für die Gemeinde:

[Handwritten signature]
